



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1736**

§.XXXI. Der Schwedische Recess wird von den Kayserlichen Gesandten an die Stände zur Reichs-Deliberation communicirt.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.  
Junius.

ART. 5.

1649.  
Junius.

Muß der *Generalität* anheim gestellt werden) Obzwar die Herren Kayserlichen sich bedüncken lassen, daß hierinnen der *Generalität* allzuviel eingeräumt würde; So haben jedermoch die Königl. Herren Schwedische dagegen aus *Experientia* deduciret, daß disfalls aus Sämigkeit der Land-Commissarien und später und nicht zureichender Zuführung der behüffigen Proviant, Beschaffung der Wagen, Pferd und anderer Dürfftigkeiten, die *Marchen* und *Kast-Lage* sich nicht so præcisè determiniren ließe, oder leicht sich begeben könnte, daß bey gewisser Verbindung auf eine bestimmte Zeit, die *Wäcker* zu *marchiren* verobligiret seyn würden, es wären gleich die dazu requirirte schuldige *Provisiones* und *Adminicula* vorhanden oder nicht, welches dann mehrere *Confusiones* erwecken, und sowohl der *marchirenden Soldatesca* als dem *Land Mann* nicht zum besten gedeyen könnte, dannhero man sich amoch am rathsamsten zu seyn bedüncken ließe, hierinnen bey der *Generalität* discreter *Best-Befundung* zu *acquiesciren*.

ART. 6.

Dieser *Articulus* von der *Frau Landgräfin* zu *Hessen-Cassel* Fürstlicher Gnaden *Exauktion* und *Evacuation*, wäre der Königl. Herren Schwedischen *Meynung* nach, nicht zu ändern, und wären von denselben die *Lamboische* unter den *Kayserlichen* und *Chur-Erdnschen* begriffen.

ART. 7.

Sowohl von *Kayserlicher Majestät* als allen *Ständen des Reichs* in eines jeden *Land* und *Gebiet* Die Herren *Kayserlichen* vermennen, daß es bey diesem *Plussatz* disfalls verbleiben könnte. Die Königl. Herren Schwedischen aber behaupten amoch das *desiderirte Extensio-Concept* von *Kayserlicher Majestät* und einem jeden *Stand* durch das *Exempel*, der an dem *Herrn Grafen* von *Brandenstein* verübten *Unbefugniß*, welchen nicht allein der *Kayserliche Pardon*, *Vocatio-ns-Schreiben* *Salvus Conductus* und würcklich *Convoy* von *Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht* zu *Sachsen* thätlicher *Captivität* *salviren* können, sondern auch erstberührte *Kayserliche Befreyungen* nachgehends dahin *interpretiret* worden, daß *Ihre Kayserliche Majestät* durch dieselbe denen *Privat-Præsentionibus* nichts zu *præjudiciren* noch zu *benchmen*, wären gemeint gewesen ic. Es ist auch erwehnt worden, daß auf *erfolgenden Vergleich* dieses *Project* etwas enger könnte *abgefaßt* werden.

## §. XXXI.

Die Kayserlichen communiciren den Schwedischen Recels an die Stände.

Die *Kayserlichen Gesandten* ermangelten auch nicht, sogleich des folgenden *Tags*, nach der *Insinuation*, solche, der Schwedischen *Schriefft* dem *Chur-Maynischen Directorio*, und nachgehends amoch besonders einigen *Reichs-Ständischen Gesandten*, mit der *Vorstellung* zu *communiciren*, daß, weil der *punctus Solutionis* der *allerschwerste* sey, auf welchen die *Schweden* am meisten dringeten, man sich angreifsen und ihnen wegen der *letzten 2. Millionen*, *begehrter massen* und nach *Inhalt* des *Project*s, sowohl der *Termine*, als *Afsecuration* wegen, an *Hand* gehen möchte.

Es wollte sich aber keiner von denen *Reichs-Ständischen Gesandten*, in *particulari*, darüber *herauslassen*, sondern verschob es auf eine *gemeinsame Consultation*, welche am 21. *Jun. st. v.* in denen 3. *Reichs-Räthen* darüber *angestellt* wurde. Als nun ein jedes *Collegium* *beyammen* war; schickte das *Chur-Maynische Directorium*, die *sub N. I.* hierbeygefügte 8. *Chur-Maynische* *Puncten*, dem *Fürstlichen Collegio*, *ad deliberandum* zu. Ob nun wohl solches etwas *ungewöhnliches* war, da *billig* solthane *Puncten* vorher erst *ad Dictaturam* hätten *kommen*, und denen *Ständen* *com-*

1649. communiciret werden sollen; So liesen  
 Junius, dannoch diese, um die edle Zeit zu gewinnen,  
 solche Puncten sogleich durch das Hambergische  
 Directorium dictiren und schreiben die anwesende  
 Gesandten selbst die Dictata nach, traten auch  
 sofort die Deliberation darüber an, und schlossen:  
 Der (1) Punct sey bis auf den Nachmittag zu  
 verschieben, weil etliche Stände das Schwedi-  
 sche Schluß-Projekt noch nicht durchgesehen  
 hatten; ad (2) ward placidiret, daß man sich  
 durch ein allgemeines Conclusum, zwar zur  
 Repräsentation in parata pecunia der  
 Assignation-Gelder verstehen sollte, jedoch  
 müsten sich die Schweden, in puncto  
 Evacuationis & Exauctorationis nicht aufhalten,  
 sondern, in denen 3. beliebenden Terminen,  
 ohnsehlbar damit verfahren; dahero sie vor  
 jedem Termin etwa ein paar Tage, den  
 dritten Theil der Gelder, aus den Läge-  
 Städten empfangen, sodann den dritten  
 Theil der Wälder und Plätze, in jedem  
 Crayß, respectiv exauctoriren und  
 evacuiren; hernach wiederum auf gleiche  
 Art, zum andern und dritten Termin,  
 die Gelder empfangen und dagegen  
 præstanda præktiren sollten: Würde  
 dann am dritten und letzten Termin,  
 bey einem oder andern Stand, ein  
 unverhoffter Mangel erscheinen; so  
 könnte leicht ein Mittel, selbigen dazu  
 vermögen, ausgebracht werden, und  
 möchte der morosus sein Ebenheuer  
 alsdann selbst stehen, auch die Gefahr  
 der Execution und anderer Zwangs-  
 Mittel, erwarten. Ad (3) (4) (5) und  
 (6) wurde davor gehalten, daß denen  
 absentibus solches Conclusum durch  
 Schreiben zu erkennen zu geben, und  
 sie dem zugelehen, auch daß sie sich  
 vor daraus entstehenden Schaden  
 hüten möchten, zu ermahnen seyn:  
 Daß aber die Valentes vor die Non-  
 Valentes haften und zahlen sollten,  
 das wäre dem klaren Instrumento  
 Pacis zuwider, sondern ein jeder  
 müste zuschauen, wie er vor sich  
 Satisfaction thue: Könnten aber  
 die Non-Valentes selbst eine  
 mehrere Frist, oder anders  
 Remedium von den Schweden  
 erhalten, so sey ihnen solches  
 wohl zu gönnen, wann es nur  
 ohne Nachtheil des unschuldigen  
 Tertii geschehen möge. Wegen  
 des (7) Puncts verwunderte

man sich anfänglich, wie das  
 Directorium auf dergleichen  
 Gedanken habe verfallen können,  
 zumahl die Schweden selbst,  
 die Bürgschaft vor die 2. letzten  
 Millionen, den Crayß-Ausschreibenden  
 Fürsten nie angemuthet,  
 sondern nur allein wegen der  
 Assignations-Gelder dergleichen  
 Cautio verlangt hätten, welches  
 aber durch obige Erklärung  
 vor sich selbst dahin fiel,  
 sich auch kein einiger Crayß-  
 Ausschreibender Fürst dazu  
 verstehen würde, ut maxime  
 vellent Sueci vel approbarent  
 Casareani; dann, man wüßte  
 ja der Crayß-Ausschreibenden  
 Fürsten Gelegenheit, daß sie  
 ihrer Mit-Stände in keine  
 Wege mächtig wären, dahero  
 auch unbillig seyn würden,  
 wann sie sich vor selbige zur  
 Zahlung obligiren sollten;  
 Der (8) Punct sey noch  
 weniger zu approbiren,  
 indeme man sich zu einiger  
 Real-Assecuration nicht  
 verbindlich machen könne;  
 solches lauffe ausdrücklich  
 wieder das Instrumentum  
 Pacis; die angezogenen  
 Bedrohungen, daß man die  
 jetzige Einquartierungs-  
 Kosten an solchen 2. Millionen  
 kürzen wolle, würden von  
 sich selbst fallen, wann die  
 Stände durch einen Revers  
 und Declaration versprächen,  
 nichts zu decourtiren,  
 sondern sich alles Anspruchs  
 der Liquidation halber zu  
 begeben, wozu man  
 erböthig wäre.

Nächst dem wurde vor gut  
 befunden, daß Reichs-  
 Directorium zu erinnern,  
 daß selbiges mit dergleichen  
 Präjudicial-Questionibus  
 behutsam gehen möchte,  
 damit sonst die Gefahr  
 darauf stünde, daß die  
 Schweden, wann sie  
 dergleichen Confilia in  
 Erfahrung brächten,  
 wie denn wenig vor  
 ihnen verborgen bliebe,  
 solches desto stärker  
 urgiren möchten.

Die Capita dieser  
 Resolution wurden  
 in das sub N. I. hier  
 anliegende Conclusum  
 gebracht; darauf zur  
 Deliberation über den  
 Schwedischen Recels  
 selbst geschritten,  
 und im Fürsten Rath  
 das Conclusum sub  
 N. III., endlich aber  
 von denen sämtlichen  
 3. Reichs-Collegiis,  
 die Resolution allhier  
 sub N. IV. ausgestellt.

1649.  
 Junius.

Conclusum  
 im Fürsten  
 Rath über die  
 proponirten  
 Preliminaria  
 P. 1. c. 1.

1649.  
Junius.

N. I.

1649.  
Junius.

Actum 21. Junii 1649, in Curia Norimb. h.9.

N. I.  
8. Puncta de-  
liberanda  
über das  
Schwedische  
Project.

Chur-Mayntzisches Directorium: Proponirt 8. Puncta deliberanda, welche das Bambergische Directorium ablieset, und den Gesandten ad Dictaturam selbst recensiret, cum monito, daß billig es ehender eingeschicket, und per Dictaturam denen Ständen communiciret seyn solle.

Proponendum Consilio Principum & Civitatum, über der Herren Schwedischen Schluß-Project denen Herren Kayserlichen übergeben.

- 1) Was einer und ander von den Herren Abgesandten so wohl in Procemio als Haupt-Puncten selbst, in genere beyzutragen und zu erinnern hätten?
- 2) In specie aber, alldieweil ratione der Stände darunter versirenden Interesse, es principaliter an dem haften will, ob nemlich die Assignations-Gelder in die Lüge-Städte bahr einzulieffern?
- 3) Angesehen auffer Franckfurth gleichsam niemand vom Ober- & Rheinischen Crayß allhier.
- 4) Ingleichen anch auffer Mayntz und Edln es gleiche Bewandniß mit den Churfürstlichen Crayß.
- 5) Dann ebenmäßig wegen der Lütticher Assignation Ihro Durchlauchten zu Edln davor zu stehen nicht gemeynet zu seyn, man anhero vernommen.
- 6) Im Schwäbischen auch, vor welchem Circulo auffer beyder Ausschreibenden Fürsten Gesandten fast niemand alhier, also und wofern sowohl ratione der Zeit, als auch wegen eines und andern Crayß-Standes Impossibilitat es ansiehet, und mit der angefohrnen Assignations-Geldern bahren Lieferrung ermangeln sollte, die übrige Crayß-Stände dafür haften und Zahler seyn, oder was für ein billiges und zuständiges Expediens hierunter zu ergreifen seyn möchte?
- 7) Ob jedweder Crayß-Ausschreibender Fürst vor seines Crayßes Contingent, an den restirenden 2. Millionen selbst Schuldner und Bürge seyn wolle?
- 8) Was wegen der dannhero zugemutheten Real-Assecuration in Einlieferung einiger besten Plätze, Chur-Fürsten und Stände zu thun, und solches entweder durch sügliche Expedientia zu decliniren, oder, wofern man ja dazu in einem oder 2. Crayßen condescendiren müste, wie dann selber Guarnisoun Unterhalt halber sich unter den 7. Crayßen zu vergleichen seyn müsse?

N. II.

Conclusum des Fürstlichen Collegii über die vom Hoch- & Pöblichen Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio, auf Begehren der Herren Kayserlichen Plenipotentiarien, ad consultandum vorgelegte 8. Puncta.

N. II.  
Conclusum  
des Fürsten-  
Raths über  
die 8. Puncta.

Ad 1) Alldieweil das von Königlich-Schwedischen Herren Plenipotentiariis ausgehändigte Schluß-Project etwas spät ad Dictaturam kommen; als hat man dafür gehalten, es würden solche Puncta einer absonderlichen Deliberation bedürffen.

Ad 2) Die Satisfactions- und Assignations-Gelder sollen in der Baarschafft herbey gebracht werden, und seyn zum Beytrage deren, alle interessirte Crayß-Ausschreibende Fürsten sowohl von den Herren Kayserlichen Plenipotentiariis, als auch anwesenden Chur-Fürsten und Stände Abgesandten dahin ernstlich zu erinnern, auf daß obangeregte Crayß-Ausschreibende Fürsten, dieses an ihre Mit-Stände, mit son

1649. Junius. sonderlichem Eysser und Nachdruck, zu Erhebung des hochnothwendigen Friedens- Wercks, bringen wollen: Weil gleichwohl aber die baare Einschickung nicht so bald wird geschehen mögen, solche in denen 3. Terminen eingebracht, auch bey dem ersten Termino, wann nur der Anfang mit der Exauctoracion & Evacuacion geschehen würde, gar wohl eingehalten, und da etwas wieder Verhoffen ermangeln sollte, solches nachgehends in den übrigen 2. Terminen auch bezugeschaffet, und dahingegen von Ihro Majestät und Cron Frankreich die inhabende veste Plätze evacuïret, und alle Restituenda ex capite Amnestiæ, ohne Exception oder fernern Aufenthalt, plenarië adimpliret werden soll, dabey dann die Evacuacion Frankenthals, wie auch Chur-Sachsen wegen Leipzig, Chur-Brandenburgische und Osnabrückische Restitution, gebührend zu recommendiren.

1649. Junius.

Ad 3) Soll dem obigen Vermelden nach, denen Crantz-Ausschreibenden Fürsten von denen Herren Kayserlichen, als auch anwesenden Chur-Fürsten und Stände Abgeordneten, insonderheit aber Worms, weisen sich Seine Fürstliche Gnaden ihres Crantz-ausschreibenden Fürsten-Amtes nicht sonderlich angenommen, zugeschrieben, und zu Administration dessen, glimpflichen disponiret werden.

Ad 4) & 5) Gleicher gestalt wäre an die Lütticher zu schreiben, welche sich zur Assignation dato nicht verstehen wollen: Und weil sich dieselbe auf die Franköfische Protection beruffen, müste sonderlich denen Herren Frankosen, wie auch Schwedischen Plenipotentiariis hierunter zugesprochen werden.

Ad 6) Weil alle interessirende Chur-Fürsten und Stände, in Beybringung der Assignation-Gelder, in der Daarschaft, sich auf das alleräußerste, zur Beschleunigung des Exauctorations- und Evacuacions-Wercks, angreifen werden, als fällt dieser Punkt von sich selbst, ist auch ganz unndthig, daß die Crantz-Ausschreibende Fürsten dafür haften, oder Zahler seyn sollen; kann ihnen auch um so viel weniger zugemuthet werden, weil solches wieder das Instrumentum Pacis, und ohne das keiner schuldig zu thun seyn wird.

Ad 7) Weil das Postularum von den Königlich-Schwedischen Herren Plenipotentiariis amnoch nicht begehret, (dannhero hierauf auch nichts votiret worden) weil man verhoffen, ja nicht zweiffeln will, die Königlische Majestät und Cron Schweden werde sich mit der in Instrumento Pacis befindlichen Assurance, wie auch der General-Guarandia begnügen lassen; Als hat es dabey sein endlich verbleiben, man läßt sich aber nicht entgegen seyn, zu ihrer mehrer Versicherung und Benehmung allerhand ungleicher Gedanken, welche sie aus etlichen zu Münster gefallenen Discourten und Schrifften sollen geschöpft haben, clausulam salvatoriam, daß einige Defalcation nicht solle geschehen, noch statt haben, dem künfftigen Reces zu inseriren und einzuverleiben ic.

N. III.

Conclusum des Fürstlichen Collegii über das vom Hochlöblichen Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio, auf Ansuchen der Kayserlichen Herren Plenipotentiarien jüngst eingerichtes Schwedisches Schluß-Project, welches substantialiter in 7. Punkten bestehet.

N. III.  
Fürsten-  
Raths. Con-  
clusum über  
das Schwedi-  
sche Project.

Ad Proæmium wird in genere dafür gehalten, man sollte sich nicht lange in formalibus aufhalten, sondern vielmehr die substantialia beobachten, und solches bis zu endlicher Richtigkeit des Haupt-Wercks ausstellen.

1) Bleibe bey dem Instrumento Pacis; Termini Restitutionis können so genau nicht beobachtet werden, weil dieselbe an das Exauctorations-Werck nicht zu

1649. binden; Casus liquidi sollen ab illiquidis separiret, priores, executioni so bald  
 Junius. den, posteriores aber, denen Crayß-Ausschreibenden Fürsten recommendiret, und  
 hierinnen keines weges der arctior Modus exequendi vergessen werden; Ober-  
 Pfalz und Berg-Strass-Aemter anlangend, wären hierüber die interessirte Partes zu  
 hören, gestalt sie dann nechsthin ihre Nothdurfft ad Dictaturam zu geben sich er-  
 bothen.

1649.  
Junius.

2) Dieser Punct ist einzig und allein ad Instrumentum Pacis zu verweisen, und  
 werden sich beyde Hochlöbliche Generalitäten derowegen, demselben gemäß, zu verglei-  
 chen wissen.

3) Dieser Punctus Assignationum, welcher in Baarschafft zu Beförderung  
 und Schleunigung des Frieden-Wercks verkehret werden soll, habe ferner seine endli-  
 che Richtigkeit in dem vorhergehenden Concluso, und weil dann obangeregte in der  
 Baarschafft fallen, ist man der nechst-gesetzten Crayß-Ausschreibenden Fürsten würck-  
 licher Assurance nicht bedürfftig, und kan man sich im übrigen, ratione trium  
 Terminorum auf folgende Weise wohl vergleichen, daß mit erwehnten Exaucto-  
 rations- und Evacuations-Werck nicht ingehalten werde, bis eben die Assignations-  
 Gelder völig beygetragen, sondern dieselbe vielmehr ihren Fortgang nehmen, weilen  
 pro 1. & 2. Termino die Assignations-Gelder unzweiffentlich reichen, und das übrige  
 an Angelde in dritten Termino beygetragen wird können werden. Ratione Ass-  
 ecurationis Realis wird sich mehr-ermeldte Ihre Majestät und Eron Schweden cum  
 inserta Clausula (Daß keine defalcatio, non obstante quacunq. Sc. statt haben  
 solle) und General-Guarandia, vermdge des Instrumenti Pacis, wol vergnügen  
 lassen, und läßt man den Terminum à quo, ratione der ersten Million, allerseits  
 bey ermeldtem Instrumento Pacis verbleiben.

4) Anlangend die in diesem Punct angezogene Crayß-Ausschreibende Fürsten,  
 wird es in hoc passu, ratione deren Officii, bey dem hellen, klaren Buchstaben des  
 Friedens-Instrumenti, in allen sein Endliches Verbleiben haben, zu der requirirten  
 Cautel aber kan man sich nicht verstehen, sondern läßt man es bey der General-Gua-  
 randia bewenden; Das Begehren mit Leipzig, hofft man nicht, daß selbiges an sei-  
 ten Dero Königlischen Majestät und Eron Schweden, weil es dem Instrumento Pa-  
 cis entgegen, behauptet werden wolle, vielmehr, daß Ihre Churfürstliche Durch-  
 lauchten zu Sachsen, von selbst, dem Instrumento Pacis gemäß, ihre Schuldigkeit  
 beobachten, und damit sich die Königlische Majestät und Eron Schweden contenti-  
 ren lassen werde, zu welchem Ende der Chur-Fürsten und Stände anwesende Gesandten,  
 bey des Herrn Generalissimi Durchlauchten, auf bedrffigen Fall, interponendo  
 einkommen wollen.

5) Dieser Punct, ratione der Abdankung, Raft-Tagen, und was dergleichen  
 mehr, habe sein Verbleiben bey Erdterung des Instrumenti Pacis, und müste diesel-  
 be in alle wege derogestalt geschehen, daß sich in effectu kein Standt darüber zu be-  
 klagen.

6) & 7) Verbleiben völig bey dem Instrumento Pacis, nach dessen tenor bey-  
 seits Hochlöblichen Generalitäten die Disposition anheim gestellet wird, die Unterzeich-  
 nung aber des künftigen verfertigten Recels könne billig, bis zu Erdterung der  
 Haupt-Sache, ausgestellt verbleiben.

N.IV.  
 Der sämtli-  
 chen Reichs-  
 Stände Gut-  
 achten über  
 das Schwedi-  
 sche Schluß-  
 Project.

N.IV.

### Der Reichs-Stände Gutachten über das Schwedische Schluß-Project.

Von der Kömisch-Kayserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Kayfers und  
 Herrn, zur Zeit allhie anwesenden Hoch-ansehnlichen Herren Gesandten, ist den Gesam-  
 ten

1649. ten des Heil. Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände allhier sich befindenden 1649.  
 Junius. Räten, Bottschaften und Gesandten, mit mehrern hinterbracht worden: Was  
 gestalt ihnen von den Königlich-Schwedischen ein gewisses Project und Endlicher, in  
 punctis Exauktionis Militiæ & Evacuationis Locorum, als Scopi hiesi-  
 ger Zusammenkunft, und beyderseits kriegender Theilen Generalität, vermöge des  
 Münsterischen Friedens-Schlusses committirten Tractaten, getroffener Schluß ein-  
 gehändigt worden sey, so sie zu dem Ende ihnen zustellen wollen, damit in den 3. Reichs-  
 Räten selbiges in Deliberation gezogen, und Dero Gutachten darüber eingeholet  
 werden; Insonderheit aber, damit man dermahleins zu dem lang-gewünschten All-  
 gemeinen Friedens-Effekt und Abbürdung des grossen und unüberträglichen, dem  
 Reich Teuricher Nation aufliegenden Lastes anlangen möchte: Worauf das Chur-  
 fürstliche Maynische Reichs-Directorium nicht unterlassen, den Gesanten des Heil.  
 Römischen Reichs anwesenden Räten, Bottschaften und Gesandten, solche vorzutra-  
 gen, dergestalt daß den 3ten Julii Anno 1649. vorherührter des Heil. Römischen  
 Reichs Stände anwesende Räte, Bottschaft- und Gesandten Meynung zu seyn also  
 befunden worden:

Erstlich, weil vielleicht etwas in dem *Proemio* zu ändern seyn möchte; Als wird  
 dessen rechte Zustandbringung bis zu der Sachen gänglichen Richtigkeit verschoben, zu-  
 mahl alsdann schon, welcher gestalt selbiges einzurichten, zu finden seyn wird. Was  
 zwar wegen *Execution* der Puncten *Amnistia* & *Gravaminum* proponirt worden, daß  
 nemlich die vöilige Richtigkeit und Endschaft in *Primo Termino* erlangen, und im  
 Fall die Ausschreibende Crapp-Fürsten die Restituendos zu der Restitution zu brin-  
 gen nicht vermögen sollten, die Restituendi mit von jeder seits beliebiger militärischer  
 Hand sich selbst restituiren mögen; will man verhoffen, es werden die Herren Schwe-  
 den sich mit dem letzten von des Heil. Römischen Reichs anwesenden Herren Räten,  
 Bottschaften und Gesandten deswegen gemachten *Concluso*, und in Ansehung selbe  
 igunder schleunig und außs eyfristige im Werck begriffen, den sämtlichen Restituendis  
 abhelffliche Maas zu geben, contentiren, und der Exauktion und Evacuation,  
 ermeldter *Amnistia* & *Gravaminum* ohngeachtet, fürderlicht ihren Lauffen lassen.  
 Was aber wegen der Berg-Strasse und Ober-Pfalz, an Chur-Mayn und Chur-  
 Bayern präterdiret werden will, daß nemlich, in Ansehung die Pfalz in Repartiti-  
 one der Schwedischen Satisfactions-Gelder, der Reichs-Matricul nach, zwar an-  
 gelegt, aber immittelst vorherührte 2. Theile davon dismembriret worden seyn, ge-  
 bühren wolle, da selbige dessen ohnangesehen zu dem Pfälzischen Contingent gezogen  
 werde, und jedes seine Quoram nach Proportion abrichten solle, kann sich weder Chur-  
 Mayn noch Chur-Bayern dazu verstehen, wie dann Chur-Mayn seine dagegen ha-  
 bende relevantes Rationes bereits mündlich, Chur-Bayern aber schriftlich einwen-  
 den lassen, krafft welcher sie verhoffen wollen, man sie deswegen nicht ferners anlan-  
 gen werde.

Zweytens, ist man zufrieden, daß die *Evacuation* in den dazu proponirten drey  
 Terminen vorgenommen werde, wie auch, daß in dem Magazin verbleibe, was zur  
 Zeit sich darinn befindet, jedoch mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt, daß ferners nichts  
 darinn verschaffet werden soll.

Drittens, demnach die Herren Schweden ferners zu vernehmen geben, was  
 gestalt bey der Verfassung des Friedens-Schlusses, der Stände gehabter Meynung  
 nach, die auf *Assignationes* verwiesene 1200000. Rthlr. mehrers als Dero Generali-  
 tät-Deputat betragen, und also unter die Regiments- und Compagnie-Officiere  
 einzurheilen seyn, aber daraus besorglich einem oder andern Stand allerhand Confusio-  
 nes und Disputen verursacht werden dürfften, und also am fürträglichsten zu seyn er-  
 achten, daß sich die Herren Stände belieben lassen sollen, ermeldte 1200000. Reichsthl.  
 an baarem Gelde fürdersamst gleichfalls abzustatten, und daraus allen besorgenden Un-  
 heyl vorzukommen; Als ist nach reiflich darüber gehaltener Deliberation, ex parte  
 Statuum die Meynung endlich dahin gangen, daß ermeldte *Assignations-Gelder*

1649. **Junius.** zwar in dem dritten Evacuations-Termin an baarem Gelde erlegt, und zu solchem Ende die Ausschreibende Crays-Fürsten selbige schleunigst besammten tragen zu lassen, fürderlichst erinnert werden sollen: Was aber die Zeit ratificirten und promulgirten Frieden-Schlusses, aufgefangene Kosten und Schäden, so die Schwedische Militia verursacht haben mag, und man darüber auf seiten der Herren Schweden etwa in Sorgen stehet, daß dergleichen Ihnen heut oder morgen angerechnet werden möchte, belangt; Erklärt man sich hiemit ausdrücklich, daß die Herren Schwedischen sich dessen keines weges zu befahren haben, und da vonnöthen, deswegen in künstlichem Schluß einige Clausula Salvatoria, daß wegen berührter Unkosten oder Schaden einige Anforderung an sie, oder Decourtirung an den verwilligten Satisfaktions-Geldern man nicht zu statten gemeynet, eingerücket werden solle.

Wann nun dergestalt die Assignations-Gelder zu seiner Zeit gar abgestattet werden sollen, und hieraus gnugsam zu verspüren ist, wie geneigt Chur-Fürsten und Stände zu Beförderung der Sachen seyn; Als will man à parte derselben erhoffen, die Herren Schwedischen wegen der *Real-Assesuration* nicht weiters in sie dringen, sondern sich allerdings mit derjenigen, so in Instrumento Pacis begriffen, contentiren werden. Und weil der Herr Chur-Brandenburgische Gesandte sich nicht recht zu entsinnen weiß, warum in der jetzigen Herren Schweden *Lista locorum evacuandorum*, die Plätze in Hinter-Pommern und in der Neuen Mark ausgelassen seyn, auch solches den amwesenden Herren Gesandten zu erkennen gegeben; hat man für nöthig erachtet, dieses, wie nichts weniger, was wegen Evacuacion der Vestung Leipzig von der Churfürstlichen Durchlauchten zu Sachsen, und dann von des Herrn Bischoffens zu Osnabrück Fürstliche Gnaden, wegen Wieder-Einräumung Dero Stifts, begehret worden, den Herren Kayserlichen beweglich und dahin zu recommendiren, damit berührte Brandenburgische in Hinter-Pommern und der Neuen Mark gelegene Plätze, gleichwie in der ersten, also auch in dieser Liste gesetzt, wie nicht weniger die Evacuacion der Vestung Leipzig, und Restitution des Stifts Osnabrück, bester massen beobachtet werden. Demnach aber dieses alles nichts seyn würde, wenn man nicht zugleich der Französischen Evacuacion versichert ist; Als seynd die Herren Kayserlichen hierinnen zu ersuchen, dieselbige *pari passu* mit der Schwedischen, zu erledigen und zum Stande zu bringen, bevorab aber der Vestung Franckenthal, daß selbiges Orts Evacuacion gleicher gestalt richtig gemacht werden möge, nicht zu vergessen.

Viertens, weil, was bey Auszahlung, und denn Fünftens, bey Abführung der Völker, vor ein Modus gebraucht werden solle, in dem Instrumento Pacis gewisse Ziel und Maasse gegeben wird, lassen die amwesende des Heil. Römischen Reichs Räte, Bothschafften und Gesandte, berührter 2. Punkte halber, es allerdings dahin gestellet seyn, und da vielleicht etwas weiters zu erinnern seyn möchte, werde es die Handlung an sich selbst schon geben.

Sechstens, haben die Herren Römisch-Swedischen einen gewissen ihrer seits gut befundenen Modum, so von der Frau Land-Gräfin zu Hessen-Cassel Fürstlicher Gnaden, sowohl in dem Evacuations- als Exauforations-Werck obleruirt werden könnte, proponiret, weil aber selbiger von den Herren Churfürstlich-Edlinschen Abgesandten, als welche am meisten bey diesem Werck interessiret seyn, nicht allerdings der Sache Nothdurfft nach, eingerichtet zu seyn befunden worden; Als haben sie ein Memorial in puncto Amnestia & Gravaminum, denen Herren Deputirten überreicht, und wollen erhoffen, daß sie schon auf solche Mittel, durch welche diesem Werck abzuheiffen, bedacht seyn werden.

Siebendes, so viel die *extensio Amnestia*, bis zu wirklicher der Völker Abvancung belanget, ist man zwar a parte der Chur-Fürsten und Stände der Hoffnung, daß man derselben vor dißmahl gar nicht vonnöthen haben werde; da aber auf Seiten der Herren Schweden noch ferners auf dieselben gedrungen werden sollte, so ist Churfürsten und Ständen gar nicht zuwieder, eine dergleichen Extension, jedoch daß den



1649. Excessen dadurch kein Anlaß gegeben, oder die Thür zu dem übel-hausen erdffnet wer-  
de, aufsetzen zu lassen.

1649.  
Junius.

Dieses ist was Chur-Fürsten und Stände anwesende Rätke, Botschafften und Gesandten, bey Durchgehung der Herren Schweden letzten Projects, zu Gemüth gangen, und haben es den Herren Kayserlichen Abgesandten gebührend nicht verhalten wollen. Nürnberg, den <sup>3 Julii</sup> <sub>23 Junii</sub> Anno 1649.

## §. XXXII.

Schwedische  
Antwort den  
Reichs-  
Ständen er-  
theilt, wegen  
Frankenthal  
x.

Zumittelst wurde auf derer Reichs-  
Stände am 9. Jun. denen Schweden ex-  
hibirte obgedachte Gegen-Erklärungen,  
(vid. §. XXV.) im Rahmen des Schwe-  
dischen Generalissimi, Pfalz-Gravens  
Carl Gustavs, folgende Schrift, N.I.

## N. I.

Gegen-Erklärung des Schwedischen Generalissimi, auf der Reichs-Stän-  
de am 9. Junii ausgestellte Erklärung.

Des Durchlauchtigen Fürsten und Herrn, Herrn Carl Gustav, Pfalz-Grav  
bey Rhein ic. der Königlich Majestät und Reich Schweden über Dero Arméen  
und Kriegs-Estac in Teutschland Generalissimi Fürstliche Durchlauchten haben aus  
derer dieses Orts, der Chur-Fürsten und Stände anwesender Herren Gesandten, durch  
ihre ansehnliche abgeordnete Deputation, den 7ten dieses eingereichten Gegen-Erklä-  
rung und beliebter Eröffnung der, ihnen in der Franckenthalischen Liberations-Sa-  
che weiter beywohnende Gedauken, mit mehrern vernommen, wie daß vorbesagter  
Herren anwesender Gesandten hauptzwecklicher Schluß und beharrende Intention an-  
noch auf die, quasi per Modum Interpositionis vorgeschlagene acceptation eines  
Interims-Expedientis, oder von Kayserlicher Majestät auf eine offerirte Real-Al-  
securation gehesten Temperamenti ziele, zumahl es nur um eine geringe Zeit zu thun;  
Zumittelst, weilten Kayserliche Majestät bey der Königlich Majestät in Hispanien,  
Franckenthal noch zu erhalten verhoffen, und nicht zu zweiffeln, Se. Königlich Maje-  
stät in Hispanien, als ein vornehmes Mit-Glied des Heil. Römischen Reichs, endlich sich  
von der im Frieden-Schluß enthaltenen, und alle Stände höchst verbindende General-  
Guarantie nicht separiren, oder die Restitution Franckenthals, sowohl auch der Her-  
zog von Lothringen die Evacuation deren noch inhabenden Bestungen und Plätze, län-  
ger difficultiren, weniger, was niedrigeres gegen das Römische Reich vornehmen, son-  
dern vielmehr zu förderst Kayserlicher Majestät, und dann auch dem Reich gütlich de-  
feriren würden; Denen übrigen von Hochgedachter Seiner Fürstlichen Durchlauch-  
ten angezogenen und besorgenden Difficultäten und Inconvenientien auch, mit ander-  
weitigen nothwendigen Verfügungen begegnet, und die Hostilitäten zwischen Franck-  
reich und Hispanien, sowohl auch mit dem Herzog von Lothringen, auf des Reichs Bo-  
den, zur Cessation gebracht und weitere Contraventiones verhütet werden könnten;  
Und was dergleichen auf beste Hoffnung gestellte apparentes rationes mehr, zusammen  
zu tragen und zu inferiren, wohlgedachten Herren Gesandten beliebt.

Wie nun Hochgedachte Se. Fürstliche Durchlauchten gern könnten geschehen las-  
sen, daß der Herren Gesandten so gewisse und ohnzweifelnde Hoffnung, zu der Königli-  
chen Majestät in Hispanien und des Herzogen von Lothringen friedmäßiger Bezeigung,  
Sr. Fürstlichen Durchlauchten aus wohlmeynendlicher Sorgfalt für des Heil. Römischen  
schen